

Diese Zahlen, die der Wahrheit so nahe kommen werden, als dies mittelst Versuchserhebungen überhaupt möglich ist, zeigen deutlich, daß unsere gegenwärtigen Steuern den Anforderungen in Bezug auf eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast nicht entsprechen.“

Die Deputation hat bereits oben angedeutet, daß diese Zahlen der Wahrheit noch lange nicht nahe kommen und daß noch viel prägnantere Resultate zu Tage treten würden, wenn man den allerdings erheblichen Mehraufwand nicht hätte scheuen wollen, welchen eine größere Anzahl von Probeeinschätzungen landwirthschaftlich benutzter Grundstücke verursacht haben würde. Doch es kommt schließlich nicht viel darauf an, um wieviel der Grundbesitzer überlastet ist; es genügt, zu constatiren, daß die Regierung selbst anerkennt: der Grundbesitzer zahlt mindestens 3,4 Mal höhere Steuern, als der Gewerbe- und Rentensteuerepflichtige, und diese Härte und Ungerechtigkeit muß abgestellt werden.

Abziehen der Schulden.

Doch das ist noch nicht das Schlimmste, worüber der Grundbesitzer sich zu beklagen hat. Mehr noch drückt denselben, daß er seine Schuldzinsen nicht abziehen darf, während dem Rentensteuerepflichtigen dies gesetzmäßig gestattet, dem Gewerbesteuerepflichtigen zwar ebenfalls verboten ist, dieser es aber dennoch thut und thun muß, weil seine gesammte Geschäfts- und Buchführung ein Nichtabziehen der Schulden gar nicht zuläßt. Alle Redner, welche während der dreitägigen Debatte der zweiten Kammer über die Benachtheiligung des Grundbesitzes gesprochen haben, waren darüber einig, daß dem Grundbesitze gerade durch das Verbot des Schuldenabziehens am meisten wehe gethan werde. Es bedarf keines Beweises, daß auf diese Weise die Zinsen der gesammten Hypothekencapitale zwei Mal versteuert werden müssen; nämlich ein Mal vom Gläubiger bei der Rentensteuer, und das andere Mal vom Schuldner bei der Grundsteuer, von welcher die Passivzinsen nicht abgezogen werden dürfen.

Nach Ausweis der Unterlagen, welche der Steuerrevisions-

ammin furzja 11